

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 4 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.01.2022	Jahrgang 2022
----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

25.01.2022	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)	104
------------	------------------	---	-----

Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen
58509 Lüdenscheid

**Allgemeinverfügung zur Verlängerung
der Geltungsdauer der**

**Allgemeinverfügung
zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe
zum Schutz gegen die Hochpathogene
Aviäre Influenza (HPAI)**

Zur Vermeidung der Verschleppung der Geflügelpest wurden mittels Allgemeinverfügung Anordnungen zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe getroffen. Aufgrund des weiterhin hoch-dynamischen Seuchengeschehens ist eine Fortführung dieser Anordnungen auch weiterhin geboten.

Daher ergeht hiermit für den Märkischen Kreis folgende Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI):

I.

Die in der Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 unter Punkt 1.1.) und 3.) getroffenen Anordnungen zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe zum Schutz gegen HPAI werden hiermit bis auf Weiteres verlängert.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Anordnungen um die gesetzlich einzuhaltenden Mindestanforderungen handelt. Darüber hinaus legt die „Gemeinsame NRW-Erklärung zu erweiterten Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest“ vom 01. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 weitergehende Anforderungen fest, deren Einhaltung dringend angeraten wird.

II.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu I.

Aufgrund der weiterhin im gesamten Bundesgebiet grassierenden hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) wurde die Risikoeinschätzung durch das Friedrich-Loeffler-Institut mit Stand vom 10.01.2022 erneut aktualisiert.

Demnach ist es auch weiterhin angezeigt, die zusätzlichen Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag und die Verschleppung von hochpathogenen Aviären Influenzaviren (HPAIV) in die Hausgeflügelbestände bis auf Weiteres beizubehalten.

Die in der Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 angeführten Gründe für die getroffenen Anordnungen bestehen somit fort. Sie sind auch weiterhin so gewichtig, dass die getroffenen Anordnungen zur Abgabe von Geflügel im Reiseverkehr geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Verglichen mit der nur geringen Intensität des Eingriffs steht die Anordnung nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) ist der Märkische Kreis als Kreisordnungsbehörde für den Erlass von Tierseuchenverordnungen zuständig und kann somit Anordnungen zur Vermeidung der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) treffen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Seuchenentwicklung wird der Märkische Kreis die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Die Anordnungen der Allgemeinverfügung bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Daher können die über die gesetzlichen Maßnahmen hinausgehenden Anforderungen der „Gemeinsamen NRW-Erklärung zu erweiterten Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest“ hier nur als Hinweis einbezogen werden.

Zu II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen weiterhin sofort unterbunden werden muss.

Käme es hierbei durch die aufschiebende Wirkung einer Klage zu einer zeitlichen Verzögerung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder eine bereits stattgefundene Verschleppung erst später erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung einer Verschleppung der Geflügelpest, da diese mit erheblichen Folgen für die geflügelhaltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden wäre.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhändlerinnen und -händler und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung durch diese Allgemeinverfügung zurückstehen.

Zu III.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbe-

dingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Auf ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüdenscheid, den 25.01.2022

Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.